



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der AMZ Arbeits- und Sozialmedizinisches Zentrum Mödling Gesellschaft m.b.H.

1.) Allgemeines, Geltungsbereich

- a) Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung für alle gegenwärtigen und künftigen Verträge und Geschäftsverbindungen zwischen dem Auftraggeber in seiner Eigenschaft als Unternehmer im Sinne der geltenden Vorschriften des Konsumentenschutzgesetzes und dem Arbeits- und sozialmedizinischen Zentrum Mödling Gesellschaft m.b.H („AMZ“, „wir“, „uns“) als Auftragsnehmer.
- b) Im Einzelfall getroffene, individuelle schriftliche Vereinbarungen mit dem Auftraggeber haben Vorrang vor diesen AGB.
- c) Die AGB des AMZ gelten ausschließlich, das AMZ erkennt somit allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers ausdrücklich nicht an. Die Anwendung entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender allgemeiner Geschäftsbedingungen ist hiermit, auch ohne gesonderten Widerspruch, ausgeschlossen. Die vorliegenden AGB des AMZ gelten auch dann, wenn das AMZ in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender allgemeiner Geschäftsbedingungen das Vertragsverhältnis eingeht.
- d) Sämtliche rechtserhebliche Erklärungen und Vereinbarungen sowie das Abgehen von diesem Formerfordernis bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Die Abänderung dieser AGB durch mündliche Nebenabreden ist nicht möglich.

2.) Angebot, Auftragserteilung und Vertragsabschluss

- a) Die Angebote des AMZ sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Der Vertrag wird erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung des AMZ geschlossen. Art und Umfang der vereinbarten Leistung ergeben sich aus dem Vertrag und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- b) Die in Angeboten genannten Preise sind unverbindlich, maßgeblich sind die in der Auftragsbestätigung des AMZ genannten Preise.
- c) Enthält eine Auftragsbestätigung des AMZ Änderungen gegenüber dem Auftrag, so gelten diese als vom Auftraggeber genehmigt, sofern dieser nicht unverzüglich, längstens binnen 3 Werktagen, widerspricht. Der Widerspruch gilt als rechtzeitig, wenn er binnen offener Frist schriftlich erklärt wurde.
- d) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen das Einvernehmen sowie der schriftlichen Bestätigung durch das AMZ um Gegenstand des vorliegenden Vertragsverhältnisses zu werden. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.



3.) Vertragsabwicklung und Kündigung

- a) Das AMZ verpflichtet sich zur ordnungs- und vertragsgemäßen Durchführung des ihm erteilten Auftrags entsprechend den einschlägigen Rechtsvorschriften sowie den allgemein anerkannten Regeln und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit.
- b) Das AMZ schuldet, sofern nicht ein konkreter vertraglicher Erfolg geschuldet ist, sorgfältiges Bemühen.
- c) Die Vereinbarung des jeweiligen Leistungsortes und der Leistungszeit wird in Schriftform festgelegt und ist mangels abweichender Vereinbarung verbindlich.
- d) Das AMZ ist berechtigt, zur Vertragserfüllung entsprechend fachlich befugte Dritte heranzuziehen.

4.) Honorar und Zahlungsbedingungen

- a) Bei den Honoraren handelt es sich mangels abweichender Angaben um Nettopreise zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer (Umsatzsteuer). Die Preise sind in EURO zu verstehen.
- b) Die Zahlung der Honorare hat mangels abweichender Vereinbarung innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum auf das vom AMZ genannte Konto mit inländischer Niederlassung zu erfolgen. Die Zahlung gilt nur dann als rechtzeitig erfolgt, wenn der geschuldete Betrag binnen 14 Tagen eingelangt ist.
- c) Das AMZ ist berechtigt, jederzeit Zwischenabrechnungen bzw. Teilrechnungen zu legen. Zur Zahlungsfrist gilt lit. b) sinngemäß.
- d) Im Falle des Zahlungsverzuges bei der Begleichung eines Honorars, Zwischenabrechnung oder Teilrechnung sind Zinsen in Höhe von 10 % per anno über dem Basiszinssatz der EZB zuzüglich anfallender Mahngebühren, Inkassogebühren und Anwaltskosten zu entrichten.
- e) Im Falle der Nichtzahlung von gelegten Honorarnoten, Zwischenabrechnungen oder Teilrechnungen ist das AMZ von seiner Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen, befreit. Die Geltendmachung von weiteren Ansprüchen resultierend aus der Nichtzahlung wird hievon nicht berührt.
- f) Die Aufrechnung des Auftraggebers mit Gegenforderungen welcher Art auch immer ist unzulässig.
- g) Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass unser Honoraranspruch durch mangelnde Leistungs- bzw. Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet wird, so sind wir entsprechend der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und gegebenenfalls nach Nachfristsetzung zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.



5.) Absage von Betreuungszeiten, Betreuungsterminen und Untersuchungsterminen

- a) Die Absage vereinbarter Betreuungstermine ohne wichtigen Grund bei zeitgleicher Vereinbarung von Ersatzterminen kann vom Auftraggeber bis spätestens 2 Wochen vor dem vereinbarten Termin erfolgen, ohne dass dem AMZ hierdurch ein Ersatz für seine Aufwendungen zusteht.
- b) Die darüberhinausgehende Absage vereinbarter Betreuungstermine ohne wichtigen Grund begründet einen Anspruch des AMZ auf Ersatz der hierdurch entstehenden Aufwendungen (insbesondere Terminkoordination, Terminneuvergabe). Darüber hinaus bleibt der im Angebot vereinbarte Honoraranspruch des AMZ unter Anrechnung dessen, was es sich infolge Unterbleibens der Behandlung oder durch anderweitige durchgeführte Behandlungen erspart hat oder hypothetisch erwerben konnte, dies allerdings absichtlich verabsäumt hat, gemäß § 1168 Abs 1 ABGB bestehen (Ausfallshonorar).
- c) Bei Absagen von Untersuchungen im AMZ ohne wichtigen Grund ≤ 24 Stunden vor dem vereinbarten Termin oder bei Nichterscheinen zum vereinbarten Termin gilt lit b.) sinngemäß.
- d) Die Verhinderung aus wichtigem Grund führt bei Erbringung entsprechender Nachweise zum Entfall des Honoraranspruchs sowie des Anspruchs auf Ersatz entstandener Aufwendungen des AMZ. Als wichtiger Grund gilt insbesondere der Eintritt unvermeidbarer und unverschuldeter Ereignisse.

6.) Gewährleistung, Schadenersatz und Haftung

- a) Schuldet das AMZ im Rahmen der Vertragsausführung einen bestimmten vertraglich vereinbarten Erfolg, so leistet das AMZ hierfür den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend Gewähr.
- b) Das AMZ haftet für die sorgfaltsgemäße und fachgerechte Ausführung der ihm erteilten Aufträge und beachtet hierbei sowohl die gesetzlichen als auch allgemein anerkannte Regeln der einschlägigen Fachgebiete.
- c) Das AMZ haftet für Sachschäden nur dann, wenn sie aufgrund der grob schuldhaften Verletzung der vom AMZ übernommenen Vertragspflichten entstehen. Die Haftung ist auf die vom AMZ abgeschlossene Haftpflichtversicherung, beschränkt. Die Pauschalversicherungssumme pro Schadensereignis beträgt derzeit € 5.000.000,00.
- d) Die Haftung für Folgeschäden und dem entgangenen Gewinn ist auch bei grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde.



7.) Rücktritt vom Vertrag und Verzug

- a) Ein Rücktritt vom Vertrag ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Verletzung wesentlicher Vertragsverpflichtungen, der weiterbestehende Zahlungsverzug trotz Mahnung, fundamentierte Bedenken hinsichtlich der Bonität des Auftraggebers, sofern dieser auf Begehren des AMZ weder eine Vorauszahlung noch eine taugliche Sicherheit leistet und die schlechten Vermögensverhältnisse dem anderen Vertragspartner bei Vertragsabschluss nicht bekannt waren, sowie die Verletzung wesentlicher Geheimhaltungsverpflichtungen.
- b) Ist das AMZ zum Vertragsrücktritt berechtigt, so behält dieses den Anspruch auf das gesamte vereinbarte Honorar, ebenso bei unberechtigtem Rücktritt des Auftraggebers. Bei berechtigtem Rücktritt des Auftraggebers sind die vom AMZ erbrachten Leistungen anteilig zu honorieren.
- c) Bei verspäteter Leistung, Teilleistung oder Mitwirkungspflicht (Verzug) des Auftraggebers steht es dem AMZ frei, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten und bei Verschulden des Auftraggebers Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder auf Vertragserfüllung zu bestehen und bei Verschulden des Auftraggebers den Verspätungsschaden geltend zu machen.

8.) Datenschutz und Geheimhaltung

- a) Das AMZ ist zur Verarbeitung jeglicher vom Auftraggeber erhaltenen personenbezogenen Daten in Entsprechung der gesetzlich einschlägigen Bestimmungen, insbesondere jener der DSGVO und des DSG, berechtigt und verpflichtet. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass das AMZ hierzu jegliche Verarbeitung personenbezogener Daten in seiner Funktion als Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vornehmen wird. Durch einen vorliegenden Betreuungsvertrag wird weder eine gemeinsame Verantwortlichkeit nach Artikel 26 DSGVO noch ein Auftragsverarbeitungsverhältnis nach Artikel 28 DSGVO begründet.
- b) Der Auftraggeber leistet dem AMZ Gewähr, dass datenschutzrechtliche relevante Bestimmungen, insbesondere jene der DSGVO und des DSG, eingehalten werden.
- c) Das AMZ verpflichtet sich, alle im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zum Auftraggeber mitgeteilten oder anderweitig in Erfahrung gebrachten Informationen vertraulich zu behandeln, nicht an Dritte weiterzugeben und dafür Sorge zu tragen, dass sie nicht in den Besitz von Dritten gelangen, soweit und solange diese Informationen nicht allgemein zugänglich sind oder die ausdrückliche Erlaubnis hierfür erteilt wurde.
- d) Das AMZ ist von der Schweigepflicht gegenüber seinen Mitarbeitern und Betreuungsärzten sowie gegenüber allfälligen Gehilfen und Stellvertretern, denen es sich bedient, entbunden. Es wird die Schweigepflicht auf sämtliche mit der Vertragsabwicklung betraute Personen überbinden.



- e) Auch der Auftraggeber verpflichtet sich zur Geheimhaltung aller im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zum AMZ mitgeteilten oder anderweitig in Erfahrung gebrachten Informationen. Erkennt der Vertragspartner, dass eine geheimhaltungsbedürftige Information in den Besitz eines Dritten gelangt ist, unterrichtet er das AMZ hiervon unverzüglich.
- f) Die Geheimhaltungsverpflichtungen erstrecken sich auf sämtliche in Betracht kommende Mitarbeiter oder Beauftragte ohne Rücksicht auf die Art der Vertragsbeziehung. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die vorgenannten Personen auf die Geheimhaltungspflicht hinzuweisen und dementsprechend zur Geheimhaltung zu verpflichten.

9.) Schutz der erstellten Unterlagen

- a) Das AMZ behält sich alle Rechte und Nutzungen an den von ihm erstellten Unterlagen (insb. Pläne, Prospekte, technische, medizinischen oder sonstigen Unterlagen) vor und bleiben diese Unterlagen sein geistiges Eigentum. Die Unterlagen dürfen nur für die bei Auftragserteilung oder durch eine nachfolgende Vereinbarung ausdrücklich festgelegten Zwecke verwendet werden.
- b) Sämtliche unter Punkt a) angeführte Unterlagen können jederzeit vom AMZ zurückgefordert werden und sind dem AMZ unverzüglich unaufgefordert zurückzustellen, wenn der Vertrag nicht zustande kommt oder vom Vertrag zurückgetreten wird.
- c) Jede Nutzung (insbesondere Bearbeitung, Ausführung, Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Vorführung, Zurverfügungstellung) der Unterlagen oder Teilen davon ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des AMZ zulässig.
- d) Das AMZ ist berechtigt, der Auftraggeber verpflichtet, bei Veröffentlichungen und Bekanntmachungen über das Projekt den Namen (Firma, Geschäftsbezeichnung) des AMZ anzugeben.
- e) Im Falle des Zuwiderhandelns gegen diese Bestimmungen zum Schutz der Unterlagen wird ein Pönale in Höhe des doppelten angemessenen Entgelts für die unautorisierte Nutzung vereinbart. Die Geltendmachung darüberhinausgehender Ansprüche bleibt hiervon unberührt.

10.) Rechtswahl, Gerichtsstand

- a) Auf die Verträge zwischen Auftraggeber und AMZ ist ausschließlich österreichisches materielles Recht unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anwendbar.
- b) Für alle Vertragsstreitigkeiten wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts am Sitz des AMZ vereinbart. Das AMZ hat jedoch das Recht, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners zu klagen.



11.) Sonstiges

- a) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam werden, wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien bereits jetzt, in die unwirksame Bestimmung durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der bisherigen Bestimmungen am nächsten kommt.

Stand 1/2025

AMZ ARBEITS- UND SOZIALMEDIZINISCHES
ZENTRUM MÖDLING GESELLSCHAFT M.B.H.

Rathausplatz 3 / A-2351 Wiener Neudorf

Tel +43 2236 229 14
Fax +43 2236 229 14 -5
E-Mail office@amz.at

ZWEIGNIEDERLASSUNG

Herzogenburger Straße 16 / A-3100 St. Pölten

Tel +43 2742 360 533
Fax +43 2742 360 533 -5
E-Mail office@amz.at